

Änderungstarifvertrag Nr. 32
vom 21. November 2025
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 31 vom 15. Juli 2025, wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung des KTD

1. In § 15 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(3) 1Nach einer Beschäftigungszeit (§ 22) von drei Jahren erhält die Arbeitnehmerin nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes für den Zeitraum, für den ihr Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 13. Woche - nach einer Beschäftigungszeit von sechs Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche -, seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.“

2. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) 1Die Arbeitnehmerin ist zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung der Versorgungseinrichtung, mit der der Anstellungsträger eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen hat zu versichern.
2Von der Zusatzversorgungseinrichtung festgesetzte monatliche Umlagen oder Beiträge in Höhe eines bestimmten vom Hundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der

Arbeitnehmerinnen führt der Anstellungsträger einschließlich des von der Arbeitnehmerin zwingend zu tragenden Anteils an die Zusatzversorgungseinrichtung ab. „Die Umlage bzw. den Beitrag der Arbeitnehmerinnen behält der Anstellungsträger von deren Arbeitsentgelt ein.“

3. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Arbeitnehmerinnen, deren Anstellungsträger Beteiligter der EZVK ist, beträgt der Umlagebeitrag 1,90 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

4. § 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Dienstvereinbarung kann eine von Abs. 2 und 3 abweichende Beteiligung der Arbeitnehmerin an der Umlage bzw. am Beitrag in Höhe von bis zur Hälfte der Umlage bzw. des Beitrags vereinbart werden.“

5. Anlage 1 Abteilung 4 wird wie folgt geändert:

a) In Entgeltgruppe EK 7 erhält die Protokollnotiz folgende Fassung:

„Durch eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass die unter EK 7 fallenden Berufsgruppen unter die Eingruppierung nach EK 8 fallen.“

b) Entgeltgruppe EK 8 erhält folgende Ergänzung:

„3. Medizinische Fachangestellte in den Funktionsdiensten Endoskopie und Herzkathettermessplatz mit entsprechenden fachspezifischen Tätigkeiten.“

c) In Entgeltgruppe 12 erhält Fallgruppe 1 folgende Fassung:

„1. Stellvertretende Leitung eines Spezialbereiches im Sinne EK 9 bis EK 11 oder einer Station mit mindestens 30 Betten.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Ziff. 2 und Ziff. 4 zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 21. November 2025

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)



Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord

